

# **S a t z u n g**

des HundeSportTeam Parthenaue e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen HundeSportTeam Parthenaue e.V..

Der Sitz des Vereins ist Polenz. Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des SGSV, des SGSV Landesverband Sachsen und des Landessportbundes Sachsen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundeproofungen sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sport und Fitness mit dem Hund,
- Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden,
- Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen,
- Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten,
- Pflege und Ausübung des Hundesports sowie Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit zum Zwecke sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit den Hunden
- Aufklärung über artgerechte Aufzucht und Haltung von Hunden, Förderung ihrer kynologischen Anlagen, sowie Hilfestellung bei Problemen
- Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins und gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände verstoßen, aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt auch für solche Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat in Verzug sind.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Zahlungstermin und die Höhe der Aufnahmegebühr werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, nämlich

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender/Stellvertreter
3. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2.Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 7 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwei Mal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied in dessen Vertretung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Eintritt der Volljährigkeit.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor Termin schriftlich mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand schlägt einen Protokollführer vor, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Wurzen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 27.08.2009 in Machern von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: 27.08.2009